

**Richtlinie zum strukturierten Promotionsprogramm
gemäß § 10 Abs. 1 der Promotionsordnung des
Promotionszentrums „PRISMA Health – Promoting Research and Innovation for
Sustainable Multidisciplinary Approaches in Health“ an der Technischen Hochschule
Deggen Dorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Rosenheim**

vom 27.07.2026 in der Fassung vom 27.07.2026

Das strukturierte Promotionsprogramm dient der Qualitätssicherung des Promotionsprozesses. Diese Richtlinie unterstützt dabei, den Promotionsprozess gut und zügig durchzuführen. Sie dient als Handlungsanleitung für Promovierende und Betreuende und geht ergänzend zur Promotionsordnung (PromO) auf folgende Punkte ein:

1. Betreuungsvereinbarung (gem. § 9 Abs. 1 und 2 PromO)

Mit dem Antrag zur Aufnahme in das Promotionszentrum PRISMA Health unterzeichnen Promovierende und ihre Betreuerinnen bzw. Betreuer die Betreuungsvereinbarung und erstellen einen Arbeitsplan zur Durchführung der Promotion. Dieser Arbeitsplan gilt als Grundlage für weitere Feedback-Gespräche im Verlauf der Promotion, die mindestens einmal pro Semester stattfinden sollen. Er kann im Laufe des Promotionsprozesses angepasst werden.

2. Teilnahme am wissenschaftlichen Publikationsprozess

Im Durchschnitt sollte für jedes Jahr eine Publikation auf einer wissenschaftlichen Konferenz oder die Einreichung eines schriftlichen Aufsatzes für Conference Proceedings bzw. eine wissenschaftliche Zeitschrift geplant werden.

3. Jährliche Berichte im Rahmen des strukturierten Qualifizierungsprogramms

Promovierende erstellen gemeinsam mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine kurze Aufstellung über umgesetzte Schritte im Promotionsprozess, denen auch der gegebenenfalls angepasste Arbeitsplan beigelegt wird. Die Information, dass die Gespräche stattgefunden haben, wird an die THD Graduate School gemeldet. Darüber hinaus soll jede und jeder Promovierende einmal jährlich im Forschungskolloquium des Promotionszentrums präsentieren.

4. Zwischenbericht im Rahmen des strukturierten Qualifizierungsprogramms

Nach spätestens 3 Jahren wird ein Zwischenbericht über den Stand der Dissertation in Form eines wissenschaftlichen Vortrages im Promotionszentrum im Rahmen eines Forschungskolloquiums an einer der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen vorgestellt. Der Zwischenbericht ersetzt den jährlichen Bericht für das entsprechende Jahr gemäß Punkt 3). Zu diesem Kolloquium werden alle Mitglieder des Promotionszentrums eingeladen. Zudem reichen die Promovierenden im Vorfeld eine schriftliche Forschungsskizze im Umfang von 5-8 Seiten beim Promotionsausschuss ein, die auf folgende Aspekte eingeht:

- Stand der Wissenschaft/Forschungsstand
- Forschungsfrage
- Methode
- Daten

- Ggfs. erste Forschungsergebnisse/Forschungsbeiträge
- Arbeitsplan für die restliche Zeit der Promotionsphase.

5. Teilnahme am wissenschaftlichen Qualifizierungsprogramm

Um das Promotionsverfahren eröffnen zu können, muss neben der Einreichung der Dissertationsschrift (Monographie, bzw. publikationsbasierte Dissertation: Rahmenschrift und Aufsätze gemäß Richtlinie zur publikationsbasierten Dissertation) nachgewiesen werden, dass die bzw. der Promovierende an folgenden Kursen teilgenommen hat bzw. entsprechende Kompetenzen nachweisen kann (Prüfung durch den Promotionsausschuss). Die ECTS-Angaben in Klammern sind Mindestangaben:

1. Gute wissenschaftliche Praxis und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (1 ECTS)
2. Ethik und Datenschutz (1 ECTS)
3. Forschungsdatenmanagement (1 ECTS)
4. Didaktik / Hochschullehre (1 ECTS)

Zusätzlich müssen 4 ECTS erworben werden. Die Zusammenstellung dieser Kurse wird individuell zwischen Promovierenden und Betreuenden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt. Bei Aufnahme in das Promotionszentrum bleibt es dem Promotionsausschuss vorbehalten, Auflagen für spezifische Qualifizierungen auszusprechen.

6. Lehre

Die eigenständige Ausgestaltung und Betreuung von Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 6 SWS ist über die gesamte Laufzeit der Promotion zu erbringen. Die Lehrveranstaltung kann eine Vorlesung, eine Übung/ein Praktikum oder seminaristischer Unterricht über ein oder mehrere Semester sein. Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB-Kurse) werden nicht berücksichtigt. Die Betreuung von studentischen Abschlussarbeiten wie Bachelor- und Masterarbeiten können nicht angerechnet werden.